

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### für Veranstaltungen der Abteilung Weiterbildung und Technologietransfer am Fraunhofer IFAM

Es gelten ausschließlich diese AGB; etwaige AGB der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder eines Dritten werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn diesen AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

#### Anmeldung

Die Anmeldung einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers zu einer Veranstaltung der Abteilung Weiterbildung und Technologietransfer im Fraunhofer IFAM, im Folgenden Veranstalter genannt, kann wahlweise per Post, Fax oder als Scan via E-Mail erfolgen. Der Veranstalter bestätigt die Anmeldung durch schriftliche Bestätigungserklärung. Mit Zugang dieser Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

Die Teilnehmeranzahl jeder Veranstaltung ist begrenzt. Wenn mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wer keinen Teilnehmerplatz bekommt, wird benachrichtigt. Bei zu geringer Teilnehmeranzahl behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung bis zu sieben (7) Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen.

#### Teilnahme- und Prüfungsgebühren

Die Teilnahmegebühr zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Prüfungsgebühren verstehen sich pro Person und Veranstaltung. Die Höhe der Teilnahme- und Prüfungsgebühren entnehmen Sie bitte den Veranstaltungsbeschreibungen in Form von Veranstaltungsflyern oder Kursprogrammen und/oder der Webseite im Internet.

Nicht eingeschlossen sind die Kosten für Anreise und Übernachtungen.

#### Prüfung

Bei Veranstaltungen, in denen eine oder mehrere Prüfungen abgelegt werden müssen, können die Lehrgangsrichtlinien sowie die jeweils gültige Prüfungsordnung auf Nachfrage beim Veranstalter eingesehen werden. Die angegebene Prüfungsgebühr beinhaltet die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen, die Abnahme der Prüfung, deren einmalige Korrektur und die Erstellung des zugehörigen Zeugnisses/Zertifikates. Bei Nichtbestehen der abgelegten Prüfung wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

Besteht die Teilnehmerin/der Teilnehmer einen Teil der (schriftlichen/mündlichen/praktischen) Prüfung nicht, hat sie/er einen kostenlosen Wiederholungsversuch an einem bereits im Vorhinein feststehenden Prüfungstermin einer anderen Veranstaltung. Bei einem erneuten Nichtbestehen eines Teils der Prüfung oder der gesamten Prüfung, muss die Teilnehmerin/der Teilnehmer für eine weitere Prüfung erneut eine Prüfungsgebühr zahlen. Sofern im Fall von Satz 4 der Teilnehmerin/dem Teilnehmer noch ein kostenloser Wiederholungsversuch zusteht, aber die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Termin nicht wahrnehmen kann und die Prüfungskommission eigens deswegen zu einem erneuten Termin zur Prüfungsabnahme einberufen werden muss, fällt für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine erneute Prüfungsgebühr an.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Veranstaltung sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Interessentinnen und Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können als Gasthörer am Lehrgang teilnehmen und die Prüfung in Anlehnung an die gültige Prüfungsordnung ablegen. In diesen Fällen wird bei erfolgreichem Bestehen eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

#### Bezahlung

Die Teilnahme- und Prüfungsgebühren werden nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen und Vorkasse verlangt werden; auch Teilzahlungsvereinbarungen sind möglich.

Wird die Rechnung ganz oder teilweise nicht beglichen, ist der Veranstalter berechtigt, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung bereits gezahlter Teilnahme- und Prüfungsgebühren - z. B. bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer - besteht nicht, es sei denn, die/der bereits angemeldete Teilnehmerin/Teilnehmer stellt eine Ersatzperson, die an dem Kurs an ihrer/seiner Stelle teilnehmen möchte, dafür die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die (gegebenenfalls noch anstehende) Teilnahmegebühr entrichtet.

In dem Fall, dass die Veranstaltung seitens des Veranstalters abgesagt wird, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der gesamten Teilnahmegebühr. Sofern die Veranstaltung wegen Erkrankung des Referenten und mangels Ersatzperson während ihrer Durchführung abgesagt werden muss, besteht ein Erstattungsanspruch der Teilnehmerin/des Teilnehmers auf die Teilnahmegebühr nur dann, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer kein Interesse an dem bis dahin besuchten Veranstaltungsteil hat. Sofern eine Prüfungsgebühr bezahlt werden musste und die Prüfung aus den Gründen des vorherigen Satzes nicht abgelegt werden konnte, wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer die volle Prüfungsgebühr erstattet.

### **Stornierung**

Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens fünf (5) Tagen:

Die Stornierung der Teilnahme an einer Veranstaltung mit einer Dauer von mindestens (5) Tagen ist vier (4) Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegen eine Stornogebühr in Höhe von 15 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich, bei sieben (7) Tagen vor Veranstaltungsbeginn gegen eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist gegen eine Stornogebühr von 100 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich. Für die Fristberechnung ist das Datum des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter maßgeblich. Satz 1 und 2 gelten nicht, a) sofern die Stornogebühr den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, b) sofern die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisen kann, dass durch Stornierung überhaupt kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden ist bzw. diese deutlich niedriger ist als die Stornogebühr. In diesen Fällen fällt nur der tatsächliche Schaden/die tatsächliche Wertminderung als Gebühr an.

Die Stornogebühr fällt nicht an, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Ersatzperson stellt, die an der Veranstaltung teilnehmen möchte, dafür die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die erforderliche Teilnahmegebühr entrichtet. Bis zur Ummeldung bleibt die/der ursprünglich angemeldete Teilnehmerin/Teilnehmer Vertragspartnerin/Vertragspartner.

Veranstaltungen mit einer Dauer von weniger als fünf (5) Tagen:

Die Stornierung der Teilnahme an einer Veranstaltung mit einer Dauer von weniger als fünf (5) Tagen ist bei sieben (7) Tagen vor Veranstaltungsbeginn nur gegen eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist gegen eine Stornogebühr in Höhe von 100% der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich. Für die Fristberechnung ist das Datum des Zugangs der schriftlichen Erklärung beim Veranstalter maßgeblich. Satz 1 und 2 gelten nicht, a) sofern die Stornogebühr den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, b) sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer nachweisen kann, dass durch ihre/seine Stornierung überhaupt kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden ist bzw. diese deutlich niedriger ist als die Stornogebühr. In diesen Fällen fällt nur der tatsächliche Schaden/die tatsächliche Wertminderung als Gebühr an.

Die Stornogebühr fällt nicht an, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Ersatzperson stellt, die an der Veranstaltung teilnehmen möchte, dafür die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die erforderliche Teilnahmegebühr entrichtet. Bis zur Ummeldung bleibt die/der ursprünglich angemeldete Teilnehmerin/Teilnehmer Vertragspartnerin/Vertragspartner.

Sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer Verbraucherin/Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, steht ihr/ihm zusätzlich das Widerrufsrecht nach § 312 d BGB zu, das im Fall einer Anmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Recht der Stornierung vorrangig ist.

### **Urheberrecht**

Die ausgegebenen Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung - außer zum persönlichen Gebrauch - sowie jede Form der Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist untersagt.

Bild- und Tonaufnahmen während der Veranstaltungen sind untersagt.

## **Datenschutzerklärung**

### **für Veranstaltungen der Abteilung Weiterbildung und Technologietransfer am Fraunhofer IFAM**

Der Veranstalter verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung erhoben werden, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten werden weder veröffentlicht noch unberechtigt an Dritte weitergegeben. Jegliche Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nur zu dem genannten Zweck und in dem zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfordert eine Registrierung und weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, u. a. um einen Teilnehmerplatz zu reservieren, die Teilnahme sowie die sich ggf. anschließende Prüfung zu administrieren.

Der Teilnehmerin/dem Teilnehmer steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu. Auch steht der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Widerrufsmöglichkeit bezüglich der erteilten Einwilligung für die zukünftige Nutzung zu.

Bei einem E-Mail-Kontakt mit einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer weisen wir darauf hin, dass der Inhalt unverschlüsselter E-Mails von Dritten eingesehen werden kann.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüfung und Zertifizierung von Personen

### DVS-PersZert

im DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e. V.

Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf

#### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren von Personen durch DVS-PersZert.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur jeweils im Zusammenhang mit der jeweils gewählten Prüfungs- und Zertifizierungsordnung sowie den entsprechenden Prüfungs- und Zertifizierungsprogrammen von DVS-PersZert.

1.2 Zur Abgabe von rechtlich bindenden Willenserklärungen ist auf Seiten von DVS-PersZert ausschließlich die Geschäftsstelle von DVS-PersZert oder eine vom DVS zugelassene Bildungseinrichtung befugt.

1.3 Die zu prüfenden bzw. zu zertifizierenden Antragsteller werden nachfolgend als Kandidaten bezeichnet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen sowohl in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen. Alle Funktionsbezeichnungen verstehen sich unabhängig vom Wortlaut sowohl in der weiblichen als auch der männlichen Form.

#### 2. Gegenstand des Antrages

2.1 Ein Vertrag über die Durchführung eines Prüfungs- bzw. Zertifizierungsverfahrens kommt nach Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars des Kandidaten durch schriftliche Willenserklärung von DVS-PersZert oder einer vom DVS zugelassenen Bildungseinrichtung zustande. Gegenstand des erteilten Auftrages ist die Durchführung des/der dort bezeichneten Verfahren.

2.2. DVS-PersZert behält sich vor, nach freiem Ermessen über die Durchführung und die maßgeblichen Umstände von Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren (Kandidatenzahl, Ort, Zeit, sonstige Bedingungen) zu entscheiden.

#### 3. Antragstellung

3.1 Der Antrag ist ausschließlich an die Geschäftsstelle von DVS-PersZert oder eine vom DVS zugelassene Bildungseinrichtung zu richten.

3.2 Soweit sich DVS-PersZert externer Stellen bedient, erfolgt dies nur für die formale Vertragsabwicklung und unterstützende Tätigkeiten z.B. bei der Durchführung einer ggf. erforderlichen Prüfung. Die Verantwortlichkeit für Prüfung und Zertifizierung liegt ausschließlich bei DVS-PersZert.

3.3 Die Kandidaten müssen im Antrag die dort und ggfs. zusätzlich vom jeweiligen Regelwerk geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

3.4 DVS-PersZert prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldeunterlagen sowie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

#### 4. Prüfung

4.1 Prüfungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch DVS-PersZert so gestaltet, dass die Kompetenz der Kandidaten, im Einklang mit dem jeweiligen Programm z.B. durch schriftliche, mündliche, praktische, beobachtende oder andere zuverlässige und objektive Mittel begutachtet werden kann.

4.2 Einzelheiten des Prüfungsablaufs regelt die vom Kandidaten gewählte DVS-PersZert Prüfungsordnung bzw. das Prüfungsprogramm.

4.3 Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von DVS-PersZert oder einer vom DVS zugelassenen Bildungseinrichtung dem Kandidaten in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

4.4 DVS-PersZert behält sich vor, angekündigte Prüfungen wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder sonstigen wichtigen Gründen (wie z.B. Krankheit von Prüfern, höhere Gewalt) abzusagen. In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Kandidaten ausgeschlossen. Bereits gezahlte Gebühren werden in diesem Fall von der in Rechnung stellenden Stelle zurückerstattet, sofern die Teilnahme am Ersatztermin vom Kandidaten nicht gewünscht wird.

4.5 DVS-PersZert entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Prüfungstermin bzw. der Antragstellung über die Erteilung einer Prüfungsbescheinigung an den Kandidaten.

#### 5. Zertifizierung

5.1 Die Entscheidung über die Zertifizierung wird ausschließlich auf der Grundlage der während des Zertifizierungsprozesses gesammelten Informationen ausschließlich durch DVS-PersZert getroffen.

5.2 Die Zertifizierung darf erst erteilt werden, wenn alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind.

5.3 Einzelheiten des Zertifizierungsablaufs regelt die vom Kandidaten gewählte DVS-PersZert Zertifizierungsordnung bzw. das Zertifizierungsprogramm.

5.4 DVS-PersZert entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Prüfungstermin bzw. der Antragstellung über die Erteilung des Zertifikats an die Kandidaten.

#### 6. Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten

6.1 DVS-PersZert garantiert die Trennung von Bildung, Prüfung und Zertifizierung und die Unabhängigkeit hinsichtlich aller Fragen der Zertifizierung und stellt Verfahren zur bestmöglichen Vermeidung von Interessenkonflikten bereit.

6.2 DVS-PersZert hat sich in einer öffentlichen Erklärung verpflichtet, Antragstellern, Kandidaten

und zertifizierten Personen gegenüber fair und unparteiisch zu handeln. ([www.dvs-perszert.de](http://www.dvs-perszert.de))

## **7. Einsprüche und Beschwerden**

7.1 Einsprüche gegen das Ergebnis einer Prüfungs- und Zertifizierungsentscheidung und Beschwerden gegen jegliche Randbedingungen im Bereich der Prüfung und Zertifizierung sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen möglich ([www.dvs-perszert.de](http://www.dvs-perszert.de)).

## **8. Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten der Kandidaten**

8.1 Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt durch DVS-PersZert nur, wenn der Antragsteller in seinem Antrag ausdrücklich und schriftlich der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zugestimmt hat.

8.2. DVS-PersZert wird Dritten gegenüber Daten der Antragsteller nur bekannt geben, sofern ein berechtigtes Auskunftsinteresse nachgewiesen ist.

8.3. Ergeben sich Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Daten kann DVS-PersZert diese sperren oder löschen.

## **9. Gebühren/Zahlungsbedingungen**

9.1 Die Auftraggeber erkennen die Gebühren von DVS-PersZert oder der vom DVS zugelassenen Bildungseinrichtung an.

9.2 Rechnungen sind mit der vereinbarten Frist ohne Abzug zu begleichen.

9.3 Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden.

9.4 DVS-PersZert oder die vom DVS zugelassenen Bildungseinrichtung ist berechtigt, die Vornahme weiterer Prüfungshandlungen vom vorherigen Rechnungsausgleich abhängig zu machen.

9.5 Bis zum Ausgleich aller Forderungen steht DVS-PersZert ein Zurückbehaltungsrecht an zu übergebenden Dokumenten, Prüfungsbescheinigungen und Zertifikaten zu.

## **10. Vertraulichkeit**

10.1 Alle Informationen, die DVS-PersZert und/oder der vom DVS zugelassenen Bildungseinrichtung zur Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, werden vertraulich behandelt.

10.2 Die zur Prüfung und Zertifizierung eingereichten Dokumente verbleiben bei DVS-PersZert bzw. bei der vom DVS zugelassenen Bildungseinrichtung. Die vom DVS zugelassenen Bildungseinrichtungen sind gleichermaßen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **11. Haftung**

11.1 Ansprüche der Kandidaten gegen DVS-PersZert, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar durch die Prüfung und/oder der Zertifizierung selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von

DVS-PersZert sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2 Die Haftung von DVS-PersZert ist betragsmäßig auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und hierbei in der Höchstsumme jedoch auf das Fünzigfache der vereinbarten Gebühr beschränkt.

11.3 Aus der Erteilung einer Prüfungsbescheinigung bzw. eines Zertifikats kann keine über das betreffende Prüfungs- bzw. Zertifizierungsverfahren hinausgehende Qualitätsfeststellung abgeleitet werden.

## **12. Gewährleistung**

12.1 Kann die Prüfung und/oder Zertifizierung aus von DVS-PersZert verschuldeten Gründen nicht oder nicht so wie geschuldet durchgeführt werden, räumt der Kandidat DVS-PersZert eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist ein.

12.2 Schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Ankündigung das Recht, die Weitererbringung der Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten oder die Minderung der vereinbarten Vergütung zu fordern.

## **13. Teilunwirksamkeit, Textform**

13.1 Für diese Geschäftsbedingungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen DVS-PersZert und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit es sich bei den Auftraggebern um Kaufleute im Sinne des HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.

13.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen oder Aufhebung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Die Vertragssprache ist Deutsch.

13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen ergänzender Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle oder zur Schließung vertraglicher Lücken sollen solche Regelungen treten, die die Parteien bei vergleichbaren wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Genehmigung des Präsidiums des DVS vom 23.04.2016 am 01.07.2016 in Kraft.

# Datennutzungserklärung

## DVS-PersZert

1. Der DVS-PersZert ist berechtigt, die persönlichen Daten eines Teilnehmers, die aus dem Prüfungsprozess bekannt werden, zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies für die Durchführung, Abwicklung und Aufrechterhaltung der Prüfung erforderlich ist und solange der DVS-PersZert zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet ist.
2. Der DVS-PersZert ist berechtigt, die persönlichen Daten bei Anforderungen durch berechtigte Akkreditierungsstellen (z.B. DAkkS) oder berechtigte Aufsichtsbehörden weiterzugeben. Diese haben das Recht auf Einsichtnahme in Vorgangsakten.
3. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kandidaten zu anderen als den hier genannten Zwecken ist dem DVS-PersZert nicht gestattet.
4. Der Antragsteller hat jederzeit das Recht, von DVS-PersZert im DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. Auskunft über die gespeicherten Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung zu erhalten.
5. Auf Wunsch der Antragsteller erfolgt die Löschung bzw. Sperrung der über sie erhobenen bzw. verarbeiteten Daten. Ist eine Löschung wegen des hohen Aufwands nicht möglich, kann anstelle der Löschung eine Sperre erfolgen.